

Vereinssatzung

der Burschen- und Mädchenschaft Argenstein

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name

- I. Der Verein führt den Namen „Burschen- und Mädchenschaft Argenstein“

- II. Er hat die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins.

§ 2

Vereinszweck

Der Verein bezweckt die Unterstützung und Förderung von gemeinschaftlichen Aktivitäten zur Besserung der sozialen Bindung untereinander.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Mitglied kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme.

- II. Beim Ausscheiden von Mitgliedern wird der Verein von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September gemeldet sein.
- II. Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn es die Interessen des Vereins schädigt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist der Auszuschließende anzuhören. Gegen diese Entscheidung, die schriftlich zu begründen ist, ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet nach erfolgloser Abhilfe die Mitgliederversammlung. Bis zu einer Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- III. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein.

§ 5

Beitrag

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und den Jahresbeitrag von 24 Euro zu entrichten. Wer länger als sechs Monate nach Ablauf des Vereinsjahres mit dem Beitrag in Rückstand ist, wird ohne Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen.

3. Abschnitt: Organe des Vereins

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung und
- b. der Vereinsvorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist oberstes Beschlussorgan.

- II. Die jährlich stattfindende Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Beachtung einer 14tägigen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet.

- III. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können mündlich in der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden mitgeteilt werden.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a. Beschlussfassung über die Aufnahme von neuen Mitgliedern
- b. Beratung und Beschlussfassung über die eingebrachten Anträge

- c. die Wahl der Vorstandsmitglieder
- d. die Wahl der Kassenprüfer
- e. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f. die Entlastung des gesamten Vorstandes
- g. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h. die Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen die Nicht-Abhilfe des Vorstandes hinsichtlich des Ausschlusses aus dem Verein.
- i. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- j. sowie über alle sonstigen wichtigen Angelegenheiten des Vereins

§ 9

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung im Sinne des § 7 II. dieser Satzung beschlussfähig.

- II. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.

- III. Bei der Wahl des Vorstandes gilt Absatz II. Sätze 3 und 4 entsprechend. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

- IV. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.

- V. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 10

Vereinsvorstand

- I. Der Vereinsvorstand besteht aus
 - a. dem 1. und 2. Vorsitzenden
 - b. dem 1. und 2. Schriftführer
 - c. dem 1. und 2. Kassierer

- II. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

- III. Sämtliche Vorstandmitglieder üben ihre Ämter ohne Vergütung aus.

Der Vorstand besteht zur Zeit aus:

Heiko Löwer (1.Vorsitzender)
Oliver Wenz (2.Vorsitzender)
Kevin Willershausen (1.Schriftführerin)
Dominik Heuser (2.Schriftführer)
Marc Lipinski (1.Kassierer)
Daniel Mahner (2.Kassierer)

§ 11

Aufgaben des Vereinsvorstands und Geschäftsordnung

- I. Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt und angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

- II. Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat.

- III. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12

Geschäftsführung und Vertretung

- I. Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten, insbesondere auch in Rechtsstreitigkeiten.
- II. Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben.
- III. Der Vorstand kann rechtgeschäftliche Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Seine Vollmacht ist insoweit beschränkt, er hat dies gegenüber Dritten zum Ausdruck zu bringen.
- IV. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Rechnungswesen

- I. Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- II. Auszahlungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.
- III. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- IV. Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassierer gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 14

Auflösung

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Nach der Auflösung des Vereins findet in Ansehung des Vereinsvermögens die Auseinandersetzung statt, hierfür gelten die Bestimmungen des §§ 7309 ff. BGB über die Auflösung eine Gesellschaft in der jeweils geltenden Fassung.
- II. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmenmehrheit von Zweidritteln gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

§ 15

Inkrafttreten

- I. Diese Satzung tritt am 10.02.2004 in Kraft.
- II. Gleichzeitig treten alle bisher gültigen Satzungen und Satzungsänderungen außer Kraft.

.....
(Heiko Löwer, 1.Vorsitzender)